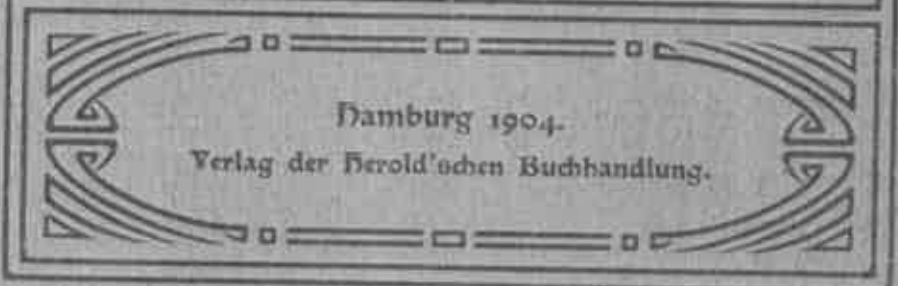


**D**ie farbentragenden  
Verbindungen am  
Lübecker Gymnasium.

Ihr Recht und Unrecht,  
Brauch und Sitte  
aktenmässig geprüft von  
Johannes Biernatzki.



Hamburg 1904.  
Verlag der Herold'schen Buchhandlung.

**Die farbentragenden  
Verbindungen am  
Lübecker Gymnasium.**

**Ihr Recht und Unrecht,  
Brauch und Sitte**

aktenmäßig geprüft von Johannes Biernacki.



Hamburg 1904. \* Verlag der Herold'schen Buchhandlung.

Alle Rechte vorbehalten.

## Zur Einführung.

Im Namen vieler Väter nehme ich das Wort. Ich selbst bin einer, darf also wohl ein Wort zur Sache sagen. Ich sage es den andern Vätern in Stadt Lübeck und des ihr zugehörigen Gebiets.

In Lübeck besteht der unerträgliche Zustand, daß Oberschulbehörde Abteilung I unsern Söhnen, die auf der Schule sind, bestimmte Satzungen genehmigt, auch einmal eine streicht und andre vorschreibt, Verfügungen erläßt, die tief in das Privatleben der Schüler eingreifen, mit einem Duzend etwa von „Grundbestimmungen“, die nicht erlauben nur, sondern gebieten und verbieten souverän, was mit dem Zweck der Schule zum guten Teil in keinem erkennbaren Zusammenhang steht, desto mehr mit dem Familienleben und dem Verkehr der jungen Leute außerhalb der Schule, was demnach Schule direkt nichts angeht, desto mehr uns Väter; genug sie trifft Anordnungen dieser Art — und publiziert sie nicht, teilt uns, den Vätern, sie nicht einmal mit. Dies ist doch ein bemerkenswerter Übelstand.

Lübeck ist freilich so. Lübeck ist eine Stadt voll guter Ordnung, voll von Ordnungssinn, ist eine Stadt, die in vieler Hinsicht auf sich hält, die voll ist starker geistiger Interessen, edler

gemeinnütziger Bestrebungen, und deren große Vergangenheit sie hebt und trägt. Es ist das alles, aber noch immer etwas in der Form der Kleinstadt. Das Gespräch beherrscht die Sozietät. Und nur nichts öffentlich! Selbst angesehenen Männer dieser Stadt schreiben in den Blättern anonym. So ist denn dieses Heimlichtum gerade nichts besonderes. Abteilung 1 hat vielleicht garnicht gedacht, daß über derlei Dinge sie der Elternschaft der Stadt verwaltungsrechtlich und moralisch Rechenschaft schuldig sei. Sie ist es aber.

Wir Väter stehen demgegenüber zwar nicht formell, wohl aber tatsächlich ratlos und machtlos da, eben weil wir diese Ordnungen ja garnicht kennen, wenn wir nicht vorsichtig und mutig genug sind, wir einzelne, sie einzufordern. Und wer tut das wohl! wer mag so sein!

Ich habe sie eingefordert und bei dieser Gelegenheit bemerkt oder doch zu bemerken geglaubt, daß sie, von den Archiven der Schulleitung und Schulverwaltung abgesehen, von denen ich nichts weiß, wahrscheinlich nur in einem einzigen geschriebenen Exemplar bei den Verbindungen sich finden, in das gewiß nur sehr vereinzelt ein Vater Einblick nimmt, in das gewiß — mit gutem Grund — die jungen Leute nur ungern Vateraugen blicken lassen, und übrigens steht auch in einer dieser Ordnungen mit dünnen Worten ausgesprochen, daß ein Vater nicht hineinschauen darf (Cathrinen-Fechtclub Satzungen § 61), was Oberschulbehörde wohl übersehen hat.

Aber so soll es nicht weitergehen. Hat Oberschulbehörde Abteilung 1 dergleichen getan, hat sie genehmigt oder vorgeschrieben, was das Leben von Schülern außerhalb der Schule angeht, so fordere ich sie auf, sie möge ungesäumt in irgend einer Form den Vätern und Tutoren der Schüler, die in Betracht kommen, den Wortlaut mitteilen.

In Betracht kommen für das, was ich im Auge habe, nach unserer, der Väter, nicht ganz für unmaßgeblich zu achtender Meinung die Schüler der 3 Oberklassen am Catharineum, Primaner, Sekundaner und Tertianer — denn schon in Tertia werden

unsere Söhne für die Verbindungen geküßt. Auch träufelt, wie noch jüngst ein Wissender sich äußerte (beiläufig von mir darüber keineswegs befragt), „der Verbindungsgeist auch in die anderen Klassen hinab und wirkt als Sauerteig in der oberen Hälfte der Schule.“ Dies ist unzweifelhaft die Wahrheit, wenn mein Gewährsmann auch wohl vom Geiste nur in absentia sprach, wo keiner ist.

Doch seien wir nicht allzu hart, verlangen wir nicht zu viel von einer in so vielen Stücken wohlverdienten Behörde! Vielleicht ist sie der Meinung, daß es nur für Primanereltern von Interesse sei, die Satzungen der drei Verbindungen und was dazu gehört zu kennen. Meint sie das wirklich, nun, so wollen wir zufrieden sein, wenn sie den Eltern der Primaner, deren Söhne der lebhaftesten Aufforderung, in die Verbindungen zu treten, jetzt eben wieder unterliegen, mitteilt, was sie in dieser Richtung genehmigt und verfügt hat.

Bis dahin schieben wir den Kompetenzstreit mit ihr auf. Vielleicht entfällt er ja; erwarten wir den Text. Vielleicht erläutert auch die Behörde bis dahin die größte Schwierigkeit in dieser Frage, die sie, wie ich nicht zweifle, doch zu lösen imstande sein wird: wie sich, was sie verordnet hat und durch die Schulleitung zur strengsten Nachachtung empfohlen, verträgt mit dem vor wenigen Jahren, irre ich nicht, noch dem Direktor von ihr eingeschärften Grundsatz: nur das Benehmen der jungen Leute innerhalb der Schule und auf den Schulwegen unterliegt dem Aufsichtsrecht der Schule, weiteres nicht. Es würde die Erörterung sehr erleichtern.

Im übrigen hat sie, Behörde, ja nichts zu fürchten. Daß ihre Vorschriften sehr wohlgemeint sind, wird niemals bezweifelt werden können. Daß sie ihr Bestes tat in der von ihreingeschlagenen Richtung, wird einfach anzuerkennen sein. Es soll weder der Einzelcharakter, noch die Gesamtheit dieser im öffentlichen Leben oft bewährten Herren aufs leiseste berührt werden. Wir wollen ja nur prüfen, denn dafür besteht ein dringender Verdacht, ob sie nicht (in

der besten Absicht) in die Rechte der Familienväter eingriff, in einem oder dem andern Falle ihre Competentia überschritt.

Und wenn, so wollen wir ihr keinen Vorwurf machen, sobald sie bessert, was unschwer zu bessern ist.

Und nun zur Sache!

### Der allgemeine Zustand —

wir werden später die Details erörtern. Am Catharineum, dem Gymnasium der Freien und Hansestadt Lübeck, bestehen 3 farbentragende Primanerverbindungen. Sie sind den Korporationen der Studenten in ihren Formen nachgebildet, ein Produkt — so muß man es ja wohl ansehen — echt Knabenhafter Großmannsucht. Diese Verbindungen sind durchaus nicht in allem zu tadeln, was sie tun. Z. B. veranstaltet ja die eine so nette Gesellschaften im Elternhause, mit Damen, Tanz- und Leseabende, harmlos und fröhlich. Warum nicht? es steht frei. Ein Freund des Frohsinns, wie ich bin, lobe ich es, nach allem was ich davon weiß; begreife nur nicht, daß zu dem Zwecke Behörde einen Verein mit endlosen Satzungen und mit studentischen Korporationsrechten auszustatten braucht, mit Kneiprecht usw. So ausgestattet ist das Ganze eine Anticipation, der Schule eine Last, ein Bleigewicht am Fuße manches sonst guten Schülers, häufig von Einfluß, von niederziehendem natürlich, auf die Zeugnisse, und für den einen oder andern unter den jungen Leuten der erste frühe, allzu frühe Schritt ins Leere.

Zuerst gab es nur eine dieser Schülerverbindungen, die „Grünen“, wie man sie etwas vorwiegend nennt; sie tragen nämlich

grüne Mützen und grüne Bierzipfel. Später entstand in Konkurrenz dazu an eben demselben humanistischen Gymnasium die zweite, die „Weißen“ — wegen ihrer weißen Mützen. Schon diese Konkurrenz hat manches Unerfreuliche. Als dann am Catharineum auch das Realgymnasium heranwuchs, wollten die Realprimaner natürlich auch ausüben, was in A gestattet war, so kam die dritte der Verbindungen hinzu für Prima B, die „Schwarzen“ — schwarz-weiß-rot.

Die Schulverwaltung hat sie eine nach der anderen anerkannt und ihre Satzungen bestätigt. Darunter sind auch die Paragraphen, die von den regelmäßigen Kneipen, Erkneipen, Bummeln usw. handeln. Sie bummeln also und kneipen mit behördlicher Autorisation. Auch ihre Farbenparagraphen sind genehmigt. So tragen sie denn ihre Sondermützen, die kein Mensch sonst nach ihrer Meinung tragen darf (sie sind höchst unschön) in der Schule und auf den Straßen zur Schau. Sie tragen gern — gepuzte kleine Mädchen, die sie sind — die linke Hand in der Tasche, damit man auch den Bierzipfel sehe. Die allgemeine Klassenmütze gilt ihnen nichts. Die Nichtverbindungs-schüler werden verachtet. So sind sie denn bei diesen wenig beliebt.

Sie stellen gelegentlich auch ihre Trinkübungen zur Schau. Dies ohne Genehmigung der Schulverwaltung, soviel ich weiß, doch auch, als wäre es ein wohlervorbenes Recht. Am allgemeinen Schulfest arrangieren sie einen Sondertisch, die drei zusammen, laden sich Gäste, alte Herren ein, und kneipen dann am Vormittag mit landesüblichem Gelärm.

Dies alles gibt ihnen ein gewisses Schein-Ansehen; in den Augen von Quintanern, denke ich. Auch andre Schulen sehen wohl darnach. So wollten und mußten ja denn die Lübecker Seminaristen es ihnen gleichthun und führten es auch richtig 5 Jahre durch. Daß einige dabei zu Schaden kamen, irritierte sie nicht. Als dann der neue Seminaradministrator kam, sah er sich bald genötigt einzugreifen und führte der Seminarverbindung Selbstauflösung herbei — gewiß eine der unangenehmsten Arbeiten, die ein neu-antretender Direktor zu tun vorfinden kann.

Am Lübecker Catharineum hat der Direktor in dieser Hinsicht keine Macht. Er kann da gar nichts tun, so wie der, wie ich annehme, wohl etwas willkürlich geschaffene Rechtszustand jetzt ist. Und die Lehrer? — sie fragt man nicht.

Erwähnt ein unglücklicher Lübecker auswärts die seltsame Institution am Gymnasium seiner Vaterstadt, so kriegt er leicht etwas zu hören. „Aber das ist ja Unfug“, sagte ein hoher richterlicher Beamter in einer andern größten Hansestadt; ein Kaufmann: „Aber ich bitte Sie!“ — ein Gymnasialdirektor: „Ich würde es nicht gutheißen“ usw. Vielleicht darf man in Bismar davon sprechen und auf Verständnis rechnen — ich weiß es nicht.

Aber Lübeck hält fest daran, und scheint in diese Einrichtung verliebt, wie etwa ein Gigerl in seinen Mops, der mit ihm geht und ebenso ein wichtiges Gesicht macht wie sein Herr, und sein Herr meint, diese Begleitung schmücke ihn, und nährt ihn gut, sodas die Kreatur gedeiht und sich sehr zählebig erweist; und wehe, wer ihr einen vielleicht wohlverdienten kleinen Tritt versetzen will! Dann braust mein Gigerl auf und schwingt den Korporalstock — zu schlagen wagt er nicht.

Ja, so erscheint Lübeck und wird zum Spott. Nun aber, wie es in Wahrheit bei uns mit dieser Sache steht!

## Die Klagen.

In Wahrheit steht es umgekehrt. Seit vielen Jahren beschwert man sich in Lübeck über den „Unfug“ dieser Gymnasialverbindungen, denn so sagt man in Lübeck auch. Nur, wie schon angedeutet, nicht offen, nicht freimütig genug.

Man klagte in den Blättern mehr in allgemeinen Gedankenwendungen, ohne greifbare Unterlagen — auch manchmal ohne deutliches Ziel — auch anonym — ein anderer antwortet, oder auch, um scheinbar eine Diskussion in Gang zu bringen, man ant-

wortet sich selbst, natürlich wieder anonym, unterzeichnet mit einer andern Zahl als das erste Mal; zuletzt rafft sich ein Dichter auf — natürlich auch anonym — und druckt in einem der Tagesblätter ein längeres Gedicht: wie alles doch so schön sei! — und es wird wieder still. Oder auch man führte wirklich Einzelfälle von Ausschreitungen an — doch ohne Nennung der Namen der Betroffenen. Nicht ganz unwert des Danks das alles, in gutem Sinne vollbracht, den Willen und die Stimmung Einsichtiger und Wohlgefinnter, an denen unser Lübeck besonders reich ist, anregend und rege haltend.

So in den Blättern. Im Gespräch der Stadt erscheinen dann und wann, die man betrunken in der Gasse oder vor einer fremden Haustür (hier waren es gleich zweie, brüderlich vereint) liegend gefunden hatte, und natürlich im Klatsch mit Namen, mit sehr schönen Familiennamen, was weiß ich! Oder man hatte es gesehen, sie kamen weiß und grün, spät in der Nacht aus Cafe so und so, hatten also nach Schluß der Kneipe auch noch ein anderes Lokal besucht, was sie nicht dürfen — obs wahr ist oder nicht, ich stelle es dahin. Oder man amüsierte sich: sie haben die Klaviergelder vertrunken! Gelder nämlich, die sie von ihren alten Herren erbeten hatten zur Anschaffung eines Klaviers fürs Kneiplokal, und da die eingenommenen Gelder dazu doch nicht reichten . . . nun ja, so vertranken sie sie lieber. So ward berichtet, und noch andre tolle Sachen — einiges wahr und andres wohl nicht wahr, wer will es sagen! Ich schildere nur den Klatsch, der sich einbildet, daß er nützt.

Wenn ernste Männer miteinander sprachen, so faßte man die Klagen zusammen, formte sie, und man begriff, daß irgend etwas an dieser Institution verfehlt sein müsse. Immer ward zweierlei beanstandet an den mit Ehrenrechten ausgestatteten Verbänden:

- 1) ihre **Ausschließlichkeit**
- 2) ihre **Trinkübungen**.

Darüber kamen alle überein, nur daß die einen das eine und die andern das andre etwas mehr betonten. Verwaltungsbeamte, die ich sprach, und Pädagogen, Juristen, Mediziner, Geistliche, Kaufleute, angesehene Leute jeder Art, zum Teil an erster Stelle, sie sprachen sich mit geringfügiger Ausnahme

gan; gegen die Schülerverbindungen aus und urteilten bestimmt und hart: sie sollten weg. Und unser Mittelstand? Und unsere edlen und guten Frauen? Sollen sie gar keine Stimme haben? Neun Zehntel schätze ich, und schätze nicht zu hoch, von allen Eltern wünschen, daß diese auch etwas kostspielige Einrichtung der farbentragenden und trinkenden Verbindungen verschwinde. Es werden reichliche Neun Zehntel aller Eltern sein. Aber wer, der seinen Sohn noch auf der Schule hat, tritt gern mit solchem Wunsch hervor; das hieße, sein Kind dem Angriff aussetzen. Und so bleibt's auch hier bei Wünschen dieser Art. Ich schätze auch und schätze nicht zu hoch: Neun Zehntel aller Pädagogen unserer Stadt sind Gegner der Einrichtung in dieser ausgeprägten Form; begreifen übrigens vollkommen, daß Oberschulbehörde Abtheilung I sie einschränken und regulieren möchte und kann es nicht — wir kommen noch darauf. Aber auch der Pädagogen Urtheil dringt nicht durch, nicht an das Ohr, oder doch nur an das Ohr der abstimmenden Herren in Abtheilung I.

Eins wundert mich. Es soll, so höre ich, sich immer wiederholen, daß Eltern, oft schon lange vorher, ehe ihre Söhne Prima erreichen, zu Lehrern kommen, denen sie vertrauen, und fragen: was sie machen sollten? sie könnten ihren Kindern doch nicht verbieten, was die Schule selbst erlaubt, sogar durch Ehrenrechte auszeichnet! Sie kommen, das Herz voll Sorge, und greifen diese Sorge wahrlich nicht aus der Luft, und kein Lehrer oder Oberlehrer ist imstande etwas Vernünftiges oder auch nur Klares zu sagen, was diesen Zwiespalt lösen kann — es wundert mich, daß unsere Hochachtung und zum Teil ein ausgezeichnetes Vertrauen genießenden Herren Gymnasiallehrer, die ja freilich keinerlei Stimme haben, nicht doch sich zum Munde machen dieser schwerwiegenden Besorgnisse und Klagen, die aus dem Herzen kommen; vielleicht drängen dann diese Klagen ein wenig weiter als an das Ohr, vielleicht ins Herz.

Aber sie mögen nun bringen, wohin sie wollen oder verhallen in der Luft — gehört, vernommen sollen sie nun werden von jedem, der hören will, und jedem, der nicht will. Ich bin

ihr Mund. Und bin auch weiter nichts und will auch nichts andres sein, als der Vertreter dieser Elternklagen; denn nicht die eigne Sorge, noch eigner Gram drängt mich zu diesem Schritt — ich war in einer beneidenswerten Lage dem allen gegenüber, wie es nicht viele Eltern sind. Aber der fremde Gram frißt mir am Herzen — Lübeck hat gerade verlorne Söhne genug. Und etwas ist es mein Beruf und Amt, die Sorge anderer mir zu eigen zu machen — wer wills mir wehren.

Und nun trifft beides zusammen scheint mir: der richtige Weg, wie diese Sache anzufassen ist, und auch der richtige Augenblick. Nämlich

### der Weg

scheint mir gefunden. Nicht gerade von mir; ich habe in dieser Sache bisher geschwiegen; wohl aber bemerkt, wie von verschiedenen Seiten her die Forderung auftauchte, es möge doch einmal authentische und klare Auskunft gegeben werden über den Gegenstand, man kenne ja eigentlich die ganze Einrichtung nicht, nicht ihr Wesen, ihre Ordnungen, den Wert nicht, den die Schulleitung oder Schulverwaltung ihr beimesse, ihren Nutzen, ihr Recht und auch die von ihr offiziell gepflegte Sitte nicht — nur was gelegentlich an Einzelleistungen nach außen zutage trete. So könne man kein festes Urtheil fällen.

Das ist sehr richtig. Urtheile ohne Unterlage fördern nicht oder doch nicht viel. Man muß erst wissen, was da ist, das Material beisammen haben, ordnen, sichten — und dann voran! Auf festem Boden lassen sich gewisse Schritte tun.

Ich will nun diese Auskunft geben, aktenmäßig, treu, soweit sie für die Klagen und für die aktuelle Frage nach dem Recht des Weiterbestehens dieser Schülerverbände in Betracht kommt.

Denn jetzt ist auch

### der Zeitpunkt

gekommen, wie jedes unbefangene Auge leicht erkennt, daß die Behörde diese Angelegenheit mit Rücksichtnahme auf ihre

Kompetenz, auf unser, der Väter Recht, mit Rücksicht auf ihr eignes Wort, auf das langjährige Verhalten der jungen Leute, mit Rücksicht auf der Schule Ruf und auf den Ruf der Stadt aufs neue in Erwägung ziehe, und zehnmal sich bedenke, ehe sie den neu antretenden Direktor — man verzeihe mir den Ausdruck — in dieser Sache ebenso quält und in Konflikte bringt, wie sie mit dem zur Zeit emeritierten Herrn getan hat, und wie sie uns, die Eltern und Pflegeeltern der Schüler, mit ihren Anordnungen gefesselt und gequält hat. Oder denkt sie, sie wolle ruhn und warten, bis der neue Direktor sich genötigt sieht „ins Fetttöpfchen zu treten“, wie man in Lübeck gemüthlicherweise zu sagen pflegt, um so das „Obium“, wovon man auch ja immer spricht, auf sich zu nehmen? Sie hat das Fetttöpfchen gebraut und hingestellt.

Und übrigens ist es acht Jahre her, daß sie, entgegen dem Gutachten der Schulleitung, das Fortbestehen der Verbindungen beschloß. So ist es denn wohl nicht zu viel verlangt, wenn wir jetzt wollen, daß sie die Sache einmal wieder vornehme und zusehe, ob es zur Lösung der von ihr selbst mitgeschaffenen Schwierigkeiten nicht bessere und aussichtsvollere Wege gebe, als den bisher von ihr betretenen; Wege, bei denen auch ihr Ansehen bei den . . . Schülern besser fährt! Ich bekenne mich zu diesem meinem Zorneswort.

Zunächst nun aber wenden wir uns etwas heitereren Dingen zu. Das sich darbietende Material, an sich zu trocken und reichlich umfangreich, gibt hier und da Anlaß zu einem Scherz.

## Das Material.

Es wird sich in zwei Hälften gliedern, die im Anschluß an den Titel dieser Schrift als Teil I und II bezeichnet sind. Die erste Hälfte wird hauptsächlich die Rechtsfrage ventilieren, die zweite Sitten schildern.

In beiden Abschnitten rühren Hervorhebungen im Druck und was in kleiner Schrift gesetzt ist, vom Verfasser her.

## I. Recht und Unrecht der farbentragenden Verbindungen. Die Rechtslage

ist folgende: Am 28. April 1896 hat unsere Oberschulbehörde Abteilung 1 auf ein Gutachten des Direktors hin, worin derselbe sich für Aufhebung aussprach, beschlossen: „von einer Aufhebung der 3 Verbindungen zur Zeit abzusehen, jedoch unter der Voraussetzung und Bedingung, daß die Verbindungen in ihren Satzungen eine Reihe von Grundsätzen zum Ausdruck bringen und sie strenge befolgen,“ darunter die folgenden:

a) die Kneipabende der Verbindungen dürfen nur von den Mitgliedern, soweit sie der Schule angehören, besucht werden.

Man will damit Studenten fernhalten, von denen, wie man annimmt, nicht immer gerade die besten in ihren Ferien die Kneipabende der Schüler aufsuchen.

b) alle Frühchoppen sind untersagt.

c) die für Versäumnissen von Verbindungsveranstaltungen oder aus sonstigen Gründen zu bestimmenden Strafgebühren sind auf einen niedrigen Satz zu beschränken.

d) die Bestimmung, daß Schularbeiten oder Privatstunden nicht als Entschuldigungsgrund für Versäumnissen gelten sollen, ist zu streichen.

Sehr interessant.



e) das Besuchen anderer Wirtschaften nach dem Schluß der Verbindungsversammlungen ist unbedingt zu verbieten.

Diese Verordnung schließt: „Der Direktor wird beauftragt, die jungen Leute darauf hinzuweisen, „daß Zuwiderhandlungen gegen diese Grundbestimmungen, welche die Oberschulbehörde für erforderlich erachtet habe, die Schließung der betreffenden Verbindung zur Folge haben werden“.

So wörtlich. Man sieht, die Oberschulbehörde trat damals für den Weiterbestand der Verbindungen ein. Als Grund wird angegeben, es möchte, was verboten werde, heimlich und dann noch schlimmer weiter bestehen. Man machte daher den Versuch, zu regulieren. Wie weit derselbe gelungen ist, wird sich ergeben.

Schon einmal hat man in der Zwischenzeit bestrafen müssen; ich will die alten Sachen nicht aufrühren. Die Frage ist, wie steht es jetzt?

Sind die Bestimmungen der Oberschulbehörde in den letzten Jahren innegehalten, so wird man sagen dürfen, daß die drei Schülerverbindungen zu Recht bestehen, und der Anlaß, aufs neue diese Dinge in Erwägung zu ziehen, entfällt vielleicht für die Behörde. Wo nicht, so dürfte es an der Zeit sein, dies zu tun; denn halten die Verbindungen die vorgeschriebenen Bestimmungen nicht, so bestehen sie zwar, doch nicht zu Recht.

Wir legen nun die Satzungen im Auszug vor, sie prüfend im Hinblick auf die beklagten Ubelstände und mit der Praxis der Verbindungen vergleichend.

## Die Satzungen.

### 1. Der St. Katharinen-Fechtclub,

die „Grünen“ haben sich in 66 Paragraphen eingespannt — echter und rechter Pennalismus.

Als nächster Zweck ist Fechten angegeben, dann aber auch eine Annäherung, ein festes freundschaftliches Zusammenhalten der Mitglieder in Freud und Leid. Darum tragen alle confratres dieselben Farben und denselben Zirkel.

Nun, Zirkel und Farben pflegen nicht allzu tiefe Wirkungen zu tun.

§ 4. Aufnahmen finden nur durch Stimmenmehrheit statt.

In der Tat gelten zuweilen aus ganz unzureichenden Gründen (Stand des Vaters, weniger hübsches Aussehen und dgl.) sonst vorzügliche Schüler als unzulässig bei den Verbindungen; und so halten sie denn manchmal ein ganz artiges Rekrutgericht.

Ist aber jemand eingetreten, heißt es: Gib nun den Umgang mit diesem oder jenem Freunde auf! Wenigstens darfst du nicht neben ihm auf der Straße gehn, wenn er die gewöhnliche Klassenmütze, die Nichtverbindungsmitzler trägt; ein Verbindungsmitzler ist eine höhere Art usw.

Ich sage hier gleich zu Anfang, daß ich nur Tatsachen erwähne, sie mögen erstaunlich klingen oder nicht.

§ 10. Niemand darf mit Nichtmitgliedern über innere amtliche Verhandlungen des Fechtclubs sprechen. Übertretungen dieses Gebotes werden bestraft. — Dem Direktor ist immer Auskunft zu geben.

Dies letztere muß eigens geboten werden!

§ 11. Es müssen in Lübeck die Farben stets getragen werden. Beurlaubungen finden nicht statt.

§ 16. Über Burschifizierung entscheiden die Burschen durch Stimmenmehrheit.

Burschifizierung — hübsches Deutsch.

§ 17. In ihrer Gesamtheit können die Burschen einen Fuchs erfludieren.

§ 20 und 21. Bei allen allgemeinen Wahlen hat der Fuchs Stimme, wählbar aber ist er nicht, es sei denn im Notfall.

§ 22. Dem Fechtgericht steht die ganze gesetzgeberische und richtende Tätigkeit zu und gegen seinen Spruch ist keine Berufung möglich.

Wie paßt so slavischer Gehorsam und Rechtszwang zu . . .  
Rindertram?

§ 31. Der Fechtwart hat auf Ordnung und Ruhe in der offiziellen Versammlung zu halten, die Gesetze den Neuaufgenommenen mitzuteilen u. s. w.

Den Aufgenommenen! Erst dann? Ja, denen, die man herab einzutreten, pflegt man sie nicht zu zeigen; nachher entdecken sie dann, wie gebunden sie sind.

Der Fechtwart hat das Recht, größere Spaziergänge in Korporation anzuordnen, die aber nicht länger als 10 abends dauern dürfen.

Der Fechtwart entscheidet, ob über einen Antrag abgestimmt werden soll oder nicht.

Diese Bestimmung macht ihn sehr mächtig.

§ 37. Der Fuchsmajor hat seine Füchse nicht nur zu erziehen, sondern sie überhaupt zu tüchtigen Mitgliedern der Verbindung heranzubilden.

Dem kindischen Inhalt entspricht die kindliche Logik.

Der Fuchsmajor kann jederzeit eine Fuchsversammlung berufen u. s. w.

In der wöchentlichen wird zum Schluß geturnt.

§ 39. Die Füchse lernen zu jeder wöchentlichen Fuchsversammlung ein Lied auswendig.

Aus dem Kommerzbuch, s. § 62.

§ 40. Die Fechtvorstellungen finden zweimal wöchentlich statt, ohne Gäste und Hospitanten, sie dauern 25 Minuten.

§ 44. Essen, Trinken und Rauchen während der Fechtversammlung und Fechtvorstellung ist verboten.

§ 59. Jedes Mitglied hat das Recht, durch den Fechtwart eine außerordentliche Fechtversammlung zu berufen.

Welch eine Summe von Inanspruchnahme an Zeit und Kraft der Mitglieder ergibt sich aus den §§ 31, 37, 39, 40, 59 u. s. w. u. s. w.

§ 61. Am Sonnabend jeder zweiten Woche findet eine offizielle Versammlung statt, die nicht länger als 10 Uhr dauert. Umgehungen durch die sogenannte Fidelitas sind nicht erlaubt.

„Sogenannte“ ist gut. Im übrigen wird dieser § beliebig oft übertreten; Beispiele zur Hand.

Nur Mitglieder, soweit sie der Schule angehören, und Lehrer haben Zutritt.

Wird übertreten.

Besuch anderer Lokale nach dem Kneipabend ist untersagt.

Auf Kneipen wird das Brauchen von Zivildamen mit je 5 Pfennig bestraft. Die Biernamen müssen auf der Kneipe und in der Kneipchronik gebraucht werden, während in den Büchern Zivildamen angewandt werden.

Biernamen — Bierideale — Bierphilistertum!

Von Bierehre werden wir auch noch hören.

§ 62. Jedes Mitglied ist zur Anschaffung des Kommerzbuches verpflichtet.

§ 63. Es ist verboten, an die beiden Haupttoren (Himmelfahrtstag und Michaelis) Zusammenkünfte und Kneipereien anzuschließen. Die Vergnügungen sollen um zehn Uhr abends abgeschlossen sein.

§ 64. Jedes Jahr findet ein Exbummel statt.

Doran sich eine ordentliche Kneiperei anschließt.

§ 66. Jedes Mitglied hat wöchentlich das Bottgeld zu entrichten.

Die Teilnahme an einer Verbindung kostet die Eltern der jungen Leute im Halbjahr 40—50, auch wohl 70 Mark.

Zusätze: Laut Bestimmung der Oberschulbehörde sind alle Frühshoppen untersagt.

Sie kommen trotzdem vor.

Laut Bestimmung des Herrn Direktors finden Vierteljahrskneipen, Examens- und Abschiedskneipen nicht mehr statt; nur das Stiftungsfest (Anfang Januar) ist erlaubt; zu diesem dürfen auch alte Herren eingeladen werden.

Ein häufigerer Besuch von Seiten alter Herren wird, wie schon angedeutet, für nicht erprießlich gehalten. Sie kommen aber doch. Was kümmert man sich ums Statut!

Nun zu den Weißen!

## 2. Rubeca

gibt an als ihren Zweck: die Mitglieder in anregen derer und fördern derer Weise einander näher zu bringen, als dies die bloße Klassengemeinschaft tut.

Die weiße Mütze muß stets getragen werden.

Jedes Mitglied hat darüber zu wachen, daß die Ehre der Farben aufrecht erhalten werde, und daß kein anderer Schüler dieselben in derselben Weise anlege.

Unnütige Furcht.

§ 2. Zweimal in jeder Woche ist Fecht- und Beratungsversammlung. Ein geselliger Abend ist in jeder zweiten Schulwoche.

Nur die Mitglieder, soweit sie der Schule angehören, haben zu den geselligen Abenden Zutritt, keine Gäste oder Hospitanten.

Wird übertreten, u. a. auch dadurch umgangen, daß die Verbindungen sich gegenseitig einladen und bewirten.

Außer den geselligen Vereinigungen findet nur das Stiftungsfest statt, also keine Vierteljahrs-, keine Altherren-, keine Examen- und keine Abschiedskneipen.

Ja, so steht da; aber laden nicht Verbindungen zuweilen ganze Klassen jüngerer Schüler ein, halten sie frei mit Bier u. s. w.? Das ist wohl nichts? — Oder sie halten Besessabende, auch mit jüngeren, schwerlich bierfrei. Und welche seine Schriften werden zuweilen an Besessabenden mit vorgelegt! Soll ich sagen, was ich von einer der Verbindungen in dieser Hinsicht weiß?

§ 3. Der gesellige Abend darf nicht länger als bis 10 Uhr dauern.

Wird übertreten.

Umgehungen dieser Bestimmungen durch die sogenannte Fidelity sind nicht gestattet.

§ 4. Die Geldstrafen betragen höchstens 50 Pfennig.

§ 6. Der Bogt hat auf Ordnung und Anstand in den Versammlungen zu halten.

§ 9. Seine Ausgaben bestreitet ein jeder für sich persönlich.

Gute Bestimmung. Wird nur, wie schon angedeutet, nicht immer durchgeführt.

Jedoch ist verboten, sich zu betrinken oder sich anzutrinken, ferner jede Art von Unfug.

Jedoch! Logit nur schwach. Sich anzutrinken wird übertreten — um nicht mehr zu sagen. Ferner u. s. w. beachte den unwillkürlichen Gedankenzusammenhang: betrinken ist kein Unfug.

§ 11. Gesetze können durch Stimmenmehrheit in jeder Fecht- und Beratungsversammlung beschlossen und aufgehoben werden.

Das Aufheben ist also sehr leicht gemacht.

§ 13. Zum Hospitium wird niemand zugelassen.

Diese Bestimmung wird, wie gesagt, in der eklatantesten Weise dadurch umgangen, daß die Primanerverbindungen freie Zusammenkünfte verschiedener Form für Sekundaner und Tertianer veranstalten.

§ 17. Es wird niemand als Gast zugelassen, weder fremde Studenten noch fremde Gymnasiasten, noch Schüler des Kathrineums, die nicht Mitglieder sind.

Wird übertreten.

Die Stiftungsfester wird den alten Mitgliedern 3 Wochen vorher angezeigt. Stiftungsfeste sind jedoch nicht über 10 Uhr auszudehnen.

Jedoch! Logit sehr schwach. Wird übrigens übertreten.

§ 18. Jede regelmäßige Fechtversammlung umfaßt vier Gänge, doch kann der Bogt die Zahl der Gänge vermindern.

Das Fechten, ein altmodisch gewordener Sport, hat bei unseren Verbindungen nicht sehr viel zu bedeuten.

Und nun die Unterschrift:

Die Unterzeichneten erklären durch ihre Unterschrift, daß sie diese Gesetze gutheißen und sie befolgen wollen, daß sie in jeder Hinsicht den Verein fördern und unterstützen und ihre Privatinteressen, soweit es möglich ist, seinem Wohle unterordnen, gegen kein Mitglied weder offen noch geheim Groll oder Feindschaft hegen, sondern in Wort und Tat gegen alle ohne Ausnahme treue Freundschaft beweisen wollen, ohne sich jedoch darum von den übrigen Primanern abzuschließen, sondern auch zu diesen ein gutes Verhältnis erstreben wollen.

Daß junge Leute geloben, mit Namensunterschrift, was sie am selben oder nächsten Abend zu übertreten veranlaßt werden, dem stehen doch sehr ernste Bedenken entgegen.

Was hier von Freundschaft der Mitglieder gesagt ist, ist lächerlich. Das andere sind nur Worte, es herrscht nun einmal in Verbindungskreisen eine mehr oder weniger fühlbare Geringschätzung der Nichtverbindungsmitglieder.

Wir kommen zur

### 3. Germania,

der Primaner Verbindung des Realgymnasiums.

Als Zweck wird auch hier angegeben: die Fechtkunst zu üben und freundschaftliche Annäherung unter den Mitgliedern zu fördern. Und auch hier heißt es:

§ 11. Einführung von Gästen, sei es fremder Schüler oder fremder Studenten, ist verboten; Zutritt haben nur die Mitglieder, soweit sie der Schule angehören.

Und auch hier wird diese Vorschrift nicht gehalten, sondern gewohnheitsmäßig übertreten.

§ 13. Alle 14 Tage findet eine gesellige Vereinigung statt, und zwar am Sonnabend von 7—9 oder von 8—10.

Präzise 9 oder 10 Uhr geht die Versammlung auseinander.

Wird nicht gehalten.

Anderer Feste fallen weg; nur das Stiftungsfest findet statt. Vierteljahrs-, Altherren-, Examensabschiedskneipen sind untersagt.

Beim Stiftungsfest sind Hospitanten nicht einzuladen.

Doch siehe über andere Veranstaltungen, was zu Lubeca § 2 gesagt ist.

§ 14. Das Fechten findet 2mal wöchentlich in der Turnhalle statt.

§ 15. Von jedem Mitgliede wird sowohl innerhalb als außerhalb der Klasse ein gesittetes und anständiges Betragen gefordert. Insbesondere ist es verboten, sich zu betrinken oder sich anzutrinken.

Sie tun es aber doch.

Ebenso ist jede Art von Unfug und Unfittlichkeit untersagt.

Logik sehr anfechtbar; Betrinken ist also kein Unfug.

§ 16. Lokale von zweifelhaftem Rufe zu besuchen, ist streng untersagt.

Was doch alles erst verboten werden muß!

§ 17. Um die Zusammengehörigkeit der einzelnen Verbindungsmitglieder auch äußerlich zur Schau zu tragen und um ein jedes Mitglied anzuregen, stets ein der Verbindung würdiges Benehmen an den Tag zu legen, werden in den Mützen die dem Namen der Verbindung entsprechenden Farben getragen.

Darum, wenn eine Anregung in dieser Richtung erforderlich, kann es nicht die Klassenmütze tun?

§ 19. Geldstrafen betragen höchstens 50 Pfennig.

§ 23. Wer gesellige Vereinigungen ohne genügende Entschuldigung versäumt, verfällt einer Strafe bis zu 50 Pfennig.

Ja, so steht hier in den Satzungen; aber im Jahre 1899 setzten die Aktiven dieser Verbindung fest, für Versäumnis einer Kneipe 3 Mark zu erheben! Was kümmert man sich ums Statut, was um die Vorschriften der Oberschulbehörde!

§ 35. Nach der geselligen Vereinigung hat jeder sofort nach Hause zu gehen.

§ 36. Stiftungsfeste dürfen gleichfalls nicht über 10 Uhr abends ausgedehnt werden.

Wird nicht gehalten.

Fassen wir nun erstmal zusammen!

## Erste Zusammenfassung.

Wir haben ein seltsames Bild vor uns.

- 1) Schülerverbindungen reichen ihre Statuten der Oberschulbehörde ein. Sie sagen, sie wollen sie halten, sie lassen ihre Mitglieder feierlich unterschreiben oder in anderer Form Gehorsam gegen diese Satzungen geloben — um sie alsbald ganz ohne Scheu zu übertreten, soweit es ihnen besser

paßt; nicht in einzelnen Ausschreitungen, sondern gewohnheitsmäßig, nicht durch einzelne ihrer Mitglieder, sondern durch die Gesamtheit, unter Führung der Chargen. Manchmal tun sich zwei von diesen Verbindungen zusammen, um es gemeinsam zu tun. Nach allen gültigen Rechtsanschauungen ist ein Verein, der so verfährt, zum Untergange reif. Sie aber sagen: wir bestehen zu Recht.

2) Von den Bestimmungen der Satzungen rühren einige von der Behörde selbst her. Sie sind unter Bedrohung zur Verbindung und Voraussetzung des Bestandes der drei Verbindungen gemacht. Die Oberschulbehörde ließ das die jungen Herren ausdrücklich wissen. Die aber tun unbekümmert das Gegenteil. Und sie behaupten, daß sie zu Recht bestehen? — Ihr Rechtsgefühl hat offenbar schon sehr gelitten.

Was jetzt Recht ist, das wollen wir ihnen unverhohlen sagen:

Recht ist, daß jetzt die Oberschulbehörde nach ihren Worten tue und sie schliesse — und sie wird es tun.

Aber, wird man mir sagen, ist es denn wirklich so? malst du nicht allzu schwarz?

Dem halte ich entgegen: ich male garnicht, ich führe nur Tatbestände an. Und ich glaube, die jungen Leute werden es selbst nicht leugnen, für so ehrenhaft halte ich sie noch. Wenn aber, so bin ich ja erbötig, alles schonungslos mit Namen und mit Daten zu belegen. Wenn's sein muß, muß es sein. Es sind ja Dinge öffentlichen Wohls, um die es geht.

Allein, einen Vorhalt will ich doch machen. Das Recht der drei Verbindungen ist vollständig verloren, aber ich bin weit davon entfernt, den einzelnen jungen Leuten, die diese Wege einschlugen, die viele vor ihnen gegangen sind, einen besonderen Vorwurf daraus zu machen. Nachahmung liegt in der menschlichen Natur, und wenn sie noch eine weitere Entschuldigung wünschen, so liegt sie darin, daß sie so jung sind.

Nein, sondern die Institution als solche ist falsch gedacht. Es liegt in der Natur der Sache, daß man auf unreife junge Leute, die sich im Biertrinken üben, nicht völlig sich verlassen kann, und das Verantwortlichkeitsgefühl bei ihnen in dieser oder jener Richtung einschläft. So ist es immer gewesen und so wird es bleiben. Sie ganz auf Vertrauen stellen geht nicht gut. Und wieder sie im einzelnen peinlich beaufsichtigen und kontrollieren geht auch nicht.

Wer sollte sie denn überwachen? Die Lehrer, der Direktor? Wie? Die Zeit des Aufhörens der Kneipe, das Gleichnachhausegehen, die eingeladenen, die sich von selbst einstellenden Gäste, die Höhe der Geldstrafen, den Wert und Unwert der Entschuldigungsgründe, das Quantum des verbrauchten Biers, die Grade des Alkoholisiertseins, das Fuchseileiten und was damit zusammenhängt, die Frühshoppen, die Stiftungsfeste, die Haupt- und Nebentouren, und nun gar den Grad der Liebenswürdigkeit im Umgang mit den Nichtverbindungsmitgliedern, das kontrollieren ist unmöglich; und es wäre ja auch wohl keine empfehlenswerte Pädagogie.

Und wäre es zu empfehlen, so fragt man doch auch hier: besteht ein Recht dazu? ein Recht also der Schulleitung, in unserer Stadt die Grenzen ihrer Tätigkeit so auszudehnen? und nun gar ein Recht der Schulverwaltung, von der Schulleitung eine Tätigkeit wie diese zu verlangen. Ich sagte schon: wahrscheinlich besteht ein solches Recht gerade hier in Lübeck nicht.

Doch möge nun erst einmal Brauch und Sitte der jungen Leute an uns vorübergehen!

## II. Brauch und Sitte der farbentragenden Verbindungen.

Von jeher ist, was *Penalismus* war, auch eine kräftige Förderung des Alkoholismus gewesen. Wo Zwang unreifer junger Leute über jüngere herrschte, da stellte sich auch *Trinkzwang* ein. Nun wird man vielleicht anzunehmen geneigt sein, daß bei Schülern der *Trinkzwang* doch nur in gelinden Formen auftreten könne. Nun, er ist auch dann verwerflich. Und man kann ebenso gut ja auch das Gegenteil annehmen.

Es ist auch hierüber *authentische* Auskunft nötig. In welchem Maß und unter welchen Formen der *Trinkzwang* die geselligen Zusammenkünfte unserer Verbindungen erfüllt, dürfte erhellen, wenn ich einen der gültigen *Komments* veröffentliche.

Derselbe hat nicht weniger als 83 Paragraphen! Welch eine Zwangsjacke wieder für ein jugendlich Gemüt. Notwendig schlägt das *Sichbewegen* und *Sichüben* in diesem leeren Brauch allen *Geist* darnieder; es bleibt ein kümmerlicher Rest gekünstelten, erzwungenen Frohsinns, weiter nichts. Ein Mann, der den Verbindungen nahe stand und ihnen sehr wohl gesinnt war, der dann und wann von ihnen eingeladen wurde, erklärte mir mit einer gewissen *Emphase*: „*Gelangweilt* habe er sich da immer sehr!“ — Sie wissen das natürlich nicht, die armen Lämmer. Doch nun zur Sache!

## Kneipkomment.

Festgesetzt am 22. September 1899 von den Aktiven  
der Verbindung.

§ 1. Jeder, der diesen *Komment* nicht anerkennt, ist ewiger *Bierschiffer*.

*Sinn tödlich, Ausdrucksweise . . . fein.*

§ 2. Durch diesen *Bierkomment* verliert jeder andere seine *Giltigkeit*.

§ 3. Alle Aktiven werden in *Burschen* und *Füchse* eingeteilt.

§ 4. Alle *Burschen* untereinander und alle *Füchse* untereinander haben gleiche Rechte.

§ 5. Maßgebend für die Zeit zum Anfang der *Kneipe* ist allein die Uhr des *Kneiplokals*, eventuell die des *Präsidenten*.

Und welche ist für den *Schluß* maßgebend?

§ 6. Wer nicht pünktlich erscheint, verfällt einer Strafe von 15 Pfennig, wer nach dem ersten *Biede* erscheint, zahlt 1 *Mark*.

Der *Zwang* beginnt.

§ 7. Zum Erscheinen ist jeder Aktive verpflichtet, *andere* falls 3 *Mark*.

1 *Mark*, 3 *Mark* — Bruch des *Statuts*, das festsetzt, daß die Strafe höchstens 50 Pf. sein soll. Vgl. auch die Verfügung der *Oberschulbehörde* von 96 gegen zu hohe *Brüche*.

§ 8. *Füchse* haben eine *Viertelstunde* vor Beginn der *Kneipe* zu erscheinen und alle Sachen vorzubereiten, so daß 5 Minuten vor Anfang alles fertig ist.

§ 9. Auf die *Eröffnung* der *Kneipe* durch den *Präsidenten* haben die *Anwesenden* mit „*Profit*“ zu antworten. Auch *Schluß* der *offiziellen Kneipe* wird angezeigt, worauf *Fidelitas* beginnt.

Umgehungen durch die sogenannte *Fidelitas* sind nicht gestattet, sagt das *Statut*.

§ 10. Will jemand einem andern etwas vorkommen, so zeigt er dieses mit den Worten an: Ich komme Dir ein Stück, eine *Blume*, einen *Rest* usw.

§ 11. Es wird fortgesoffen!

Bei diesem Paragraphen findet sich der Zirkel beigemalt.

§ 12. Der so Aufgeforderte acceptiert mit „Profit“.

§ 13. Der Präses braucht nichts anzunehmen. Ungebührlich kleine Quanta werden überhaupt nicht angenommen.

Es müssen also größere sein.

§ 14. Wird jemandem ein Halber vorgetrunken, so kann er den Vortrinkenden durch die Worte „Trinks doppelt“ veranlassen, das doppelte des Angezeigten zu trinken, muß ihm aber natürlich das ganze Quantum — nach trinken. Das Veranlassen muß vor dem Trinken geschehen.

§ 15. Will der Vortrinkende das überstürzte Quantum nicht trinken, so braucht der andere auch das zuerst angezeigte Quantum nicht anzunehmen.

Er wird schon wollen.

§ 16. Beim Vortrinken darf, außer wenn es einen Ganzen übersteigt, nicht abgesetzt werden.

Dann also wird es großmütigst erlaubt.

§ 17. Will jemand einem andern ein vorgekommenes Quantum nachkommen, so zeigt er es mit den Worten: „Ich komme nach“ an. Jedes vorschriftsmäßige Quantum muß innerhalb 5 Bierminuten nachgetrunken werden. Die Dauer von 5 Bierminuten kann jeder bierehrliche Bursch bestimmen.

Ehre? Schande? Die Begriffe verwirren sich schon.

§ 18. Hat jemand mehr als einen Ganzen nachzukommen, so kann er nach jedem einzelnen 5 Bierminuten pausieren.

§ 19. Überhört jemand, daß ihm etwas vor- oder nachgetrunken wird, so gilt das in Gegenwart von Bierzeugen getrunkene doch.

Bierzeugen, Bierrichter, Biergesetze, Bierzeit, Bierchre — alle Begriffe schwimmen in Bier.

§ 20. Man darf keinem etwas vorkommen, wenn man noch etwas nachzukommen hat.

Also geschwind ans Werk!

§ 21. Jeder hat das Recht, jedes kommentmäßige Quantum einem dritten vorzutrinken.

Kommentmäßig heißt nicht zu klein. § 13.

§ 22. Jedem Burschen steht zu, ein gewisses Quantum in die Welt zu schicken. Jedes in die Welt getrunkene Quantum muß innerhalb 5 Bierminuten weitergeschickt werden, ein Kurierhalber sofort.

So kriegt man gleich mehrere heran.

§ 23. Für den Kurierhalben lautet die Formel:  $x$  komme den Kurierhalben vor,  $y$  nach. Ist der Kurierhalbe bei den Anwesenden durchgegangen, so hat der letzte, bei dem er sitzt, ihn in den Bauch zu saufen. Anfang und Schluß werden laut verkündet.

Triumphgeschrei.

§ 24. Füchse dürfen nichts in die Welt schicken.

Welch eine Rechtsverkümmern!

§ 25. Nimmt ein Bursch von einem Fuchs einen Halben oder mehr an, so kann er ihn in die Welt schicken; der Fuchs, der ihn vorgetrunken hat, braucht dieses in die Welt geschickte Quantum nicht mehr anzunehmen.

§ 26. Das in die Welt geschickte Quantum muß mindestens 1 Halber sein.

Mindestens — ein zarter Wink.

§ 27. Kommt jemand nicht zur bestimmten Zeit nach, so kann man ihn treten und zwar mit den Worten:  $x$  zum 1. Mal, zum 2., zum 3. und letzten Mal getreten. Zwischen jedem Treten müssen 5 Bierminuten liegen.

§ 28. Füchse dürfen keinen Burschen selbst treten, sondern ihn nur durch einen anderen Burschen freundlichst erinnern lassen.

Füchse haben eben noch etwas bessere Formen.

§ 29. Wer nach dreimaligem Treten resp. Grimmenlassen nicht nachkommt, kann von jedem b i e r ehrlichen Burschen s o f o r t b e s t r a f t werden.

Nämlich mit Spinnen vgl. § 51.

§ 30. Entstehen beim Vor- und Nachtrinken Zweifel über die Richtigkeit, so entscheidet ein B i e r zeuge.

§ 31. Spinnen heißt: ein jüngeres Semester zur Erleuchtung seines B i e r v e r s t a n d e s oder zur Züchtigung seiner Üppigkeit e i n e g e w i s s e M e n g e B i e r in seinen Bauch e i n p u m p e n zu lassen.

Leider ist mit der Erleuchtung des B i e r v e r s t a n d e s eine Verhäufung des gewöhnlichen Menschenverstandes untrennbar verbunden.

§ 32. Der Präses ist berechtigt, jeden Anwesenden o h n e w e i t e r e s spinnen zu lassen.

Sein Hoheitsrecht.

§ 33. Jeder Fuchs m u ß spinnen.

„Kein Mensch muß müssen.“

§ 34. Das Quantum des Spinnens steht im Ermessen des Burschen.

Übrigens wie sollte das wohl Trinkzwang sein!

§ 35. Der Spinnende darf bei jedem Ganzen nie öfter als zweimal absetzen.

Wer redet hier von Böllerei!

§ 36. Hat der strafbare Fuchs nach Ermessen des Spinnenlassenden genug getrunken, so gibt dieser ihm mit den Worten: „Es ist geschenkt“ das w i l l k o m m e n e Zeichen zum Aufhören.

Willkommen! unwillkürliche Wahrhaftigkeit. Ja, Trinken müssen ist Sklaverei.

§ 37. Der Bierskandal wird angezeigt durch die Worte: „Du bist mein Bierjunge“, worauf der Geforderte mit: „hängt“ antworten m u ß.

Wja, das Bierduell.

§ 38. Von einem Fuchs braucht der Bursch keinen Bierjungen anzunehmen.

Noch nicht satisfaktionsfähig. Kehle noch nicht genügend erweitert.

§ 39. Der Bierjunge (1 Schoppen) kann zu einem Doktor (2 Schoppen) oder einem Papst (3 Schoppen) erhoben werden.

Trotzdem trinkt sich hier niemand an. Vgl. doch das Statut.

§ 40. Jeder Bierjunge kostet 10 Pf., jeder Doktor 20 Pf., jeder Papst 30 Pf., was der Verlierende zu zahlen hat.

Aber den Sieger feiert man. Welch eine Selbentat hat er vollbracht! In den Augen Verständiger ist's . . . . ich will's nicht sagen; eine Vorübung für § 74.

§ 41. Beim Bierskandal sind zwei Sekundanten und ein Unparteiischer zu erwählen. Im Notfall genügt ein Unparteiischer.

§ 42. Unparteiischer kann nur ein b i e r e h r l i c h e r Bursch sein, und jeder ist verpflichtet, dieses Amt anzunehmen.

§ 43. Der Unparteiische ist auf B i e r e h r e verpflichtet, die Richtigkeit der Quanta zu beurteilen und die Gleichheit herzustellen. Letzteres kann durch Abtrinken geschehen.

Wo wohl die B i e r e h r e sitzt? Ich denke mir, man klopft sich auf den Bauch, wenn man sich auf sie beruft.

§ 44. Während des Bierskandals tritt der Unparteiische in die Rechte des Präses ein.

§ 45. Jeder Bierjunge muß spätestens auf der nächsten Kneipe ausgefochten werden.

§ 46. Nachdem der Unparteiische Silentium geboten hat, eröffnet er den Bierskandal mit den Worten: Die Waffen sind gut und gleich. Mein Kommando lautet: Ergreift die Waffen, stoßt an, setzt an, los! Stichwort: Bierjunge. Änderungen vorbehalten. Der Unparteiische entscheidet.

§ 47. Wird vor „Los“ getrunken, so hat der Gegensekundant das Recht, halt zu rufen, und es werden zur Fortsetzung des Kampfes die Waffen wieder gleich gemacht.

Also Bierseidel sind Waffen; und schnelles Wegsaufen Tapferkeit, B i e r - tapferkeit natürlich; sich vollpumpen bedeutet Mannesmut!



§ 48. Den Anstich (dieses Wort konnte ich nicht genau lesen) hat der Unparteiische laut zu verkünden, außerdem darauf Rücksicht zu nehmen, ob ein Pausant mehr als tropfenweise blutet, ob das Glas beim Kommando „Stoßt an“ zerbricht oder endlich, ob im Glas so viel Bier zurückgeblieben, daß der Boden noch bedeckt ist.

§ 49. Ist jemand infolge Unwohlseins oder dergleichen nicht imstande Bier zu trinken, so darf er sich durch den Präses für hierimpotent erklären lassen.

Unwohlsein oder dergleichen — deuten wir es nur an!

§ 50. Dies geschieht mit den Worten: Silentium! P. P. ist hierimpotent.

§ 51. Durch diese Erklärung wird der Bierimpotente seiner Bierrechte und Bierpflichten ledig. Sobald er wieder Bier trinkt, wird er sofort hierpotent und muß auch seinen Bierpflichten, die vor seiner Bierimpotenterklärung eingegangen sind, nachkommen.

Nach einiger Zeit wird er wieder wohl. Nicht selten wohl durch den bekannten Vorgang, der § 74 benannt ist. Sobald muß er von neuem dran.

§ 52. Bierverschiß ist eine Strafe, welche, über jemanden verhängt, diesen seiner gesamten Bierrechte für immer oder zeitweilig verlustig macht.

Welch fürchterlicher Verlust!

§ 53. Nach diesem Einteilungsgrunde zerfällt der Bierverschiß in ewigen und zeitweiligen, letzterer wieder in den ersten und zweiten.

Ewigen! Nun, wir wollen es ihrem Bierverstand zu gute halten.

§ 54. Will ein Bursch einen Anwesenden in den B.-B. stecken, so beantragt er es beim Präses, von dessen Entscheidung die Ausführung der Strafe abhängt.

B.-B. Die Schamhaftigkeit leitet sie an, das Wort so abgekürzt zu schreiben.

§ 55. Der Präses gebietet Silentium und sagt: P. P. in den ersten B.-B. (resp. zweiten). Ein bierehrlicher Fuchs freide

ihn an! worauf der Geschlechtsname des betreffenden richtig angeschrieben werden muß.

O welche Schande, wieder seinen Familiennamen zu führen!

§ 56. Der Bierchiffer muß innerhalb jeder 5 Bierminuten seinen Schoppen leeren.

Gratulieren wir ihm! Biertrinken müssen ist ja so angenehm.

§ 57. In den einfachen Bierverschiß fährt:

1. Wer ein kommentmäßig vorgetrunkenes Quantum nicht annimmt oder nach 3maligem Treten nicht nachtrinkt.

So leicht schon geschieht das Schreckliche?

2. Wer bei der Erfüllung seiner Bierpflichten auf irgend eine Weise mogelt.

Ja, der hats verdient.

3. Wer Bier vergeudet.

Scheußlich.

4. Wer nach dreimaliger Aufforderung sich ohne triftigen Grund weigert, beim Bierkandal zu fungieren.

Dafür gibt es gar keine triftigen Gründe.

5. Wer als Unparteiischer 5 Bierminuten nach der Bier suite noch nicht oder notorisch falsch entschieden hat.

Suite sonst unbekanntes Wort. Hängt wohl mit Suitier zusammen

6. Wer trotz dreimaliger Aufforderung nicht spinnt.

Auslehnung gegen ein Gesetz.

7. Wer einen Bierchiffer spinnen läßt.

Welch eine Fülle von Untaten gibt es doch!

8. Jeder Fuchs, der einen Burschen selbst tritt.

Es wäre Nothheit. Nur ein Bursch darf das. § 28.

9. Wer einen Bierehrlichen „Bierchiffer“ nennt oder als solchen behandelt.

10. Wer ohne Grund einen Bierehrlichen an, oder einen Bierchiffer von der Tafel freidet oder sonst etwas anschreibt oder weglöscht.

11. Wer sich mit dem Bierchiffer in Biergemeinschaft einläßt; ausgenommen wer ihm Bier gibt.

Bier als gemeinschaftsbildende Kraft! Aber diese Gemeinschaft ist auch darnach.

§ 58. In den zweiten Bierverschiß fährt der einfache Bierchiffer, welcher:

1. nach dreimaligem Treten sich noch nicht aus dem Bierverschiß gepaukt hat;
2. eines der Bierverbrechen begeht, auf die der einfache B.-B. gesetzt ist.

Verbrechen gegen die Majestät des Bieres. Vergl. auch § 59.

§ 59. Ein ewiger Bierchiffer ist ein in der Weise durch die größten Verstöße gegen die heiligen Gebräuche des Bierkommments herabgekommenes Individuum, daß es, gerichtet von den Verehrern St. Gambriini, nicht wagen darf und nicht wert ist, in ihrer Gesellschaft sich dem Genuß des edlen Cerevisii hinzugeben.

Das Meiste in diesem etwas künstlichen Satze ist umgekehrt zu verstehen. Die größten Verstöße sind in Wahrheit ein noch vorhandener Rest von Feinheit; herabgekommen bedeutet: noch etwas wert sein. Nur das „heilig“ gebe ich zu. Für Abgötterei halte ich es.

§ 60. Aus dem einfachen B. B. paukt man sich heraus durch das Trinken eines Ganzen und hat dieses so zu erfolgen: Der vom Bierchiffer aufgeforderte Kommandierende trinkt mit und verkündet das Herauspaufen durch: Silentium! B. B. paukt sich aus dem einfachen B. B.

§ 61. Der Kommandierende erklärt hierauf den ehemaligen Bierchiffer als bierehrlich durch: Silentium! B. B. ist wieder bierehrlich; ein bierehrlicher Fuchs kreide ihn aus.

§ 62. Paukt sich ein geschärfter Bierchiffer heraus, so geschieht dieses durch das Trinken eines Ganzen in den einfachen, und nach 5 Bierminuten durch das Trinken eines zweiten Ganzen aus diesem heraus. Wer sich nach 3maligem Treten nicht aus dem zweiten B. B. herausgepaukt hat, kann vom Präses von der Kneipe geschickt werden.

Nun, so gibt es doch wenigstens ein Mittel, frei zu werden!

§ 63. Während des B. B. werden alle vor demselben eingegangenen Bierverbindlichkeiten aufgehoben.

Bier sich u l d e n bleiben zuweilen länger stehen.

§ 64. Das Präsidium auf der Kneipe hat ein bierehrlicher Bursch, dessen Recht und Pflicht es ist, die Ordnung aufrecht zu erhalten.

Wollte Gott, es wäre eine gute Ordnung! Es gibt, wie man hier sieht, sehr schlechte.

Er nimmt den Ehrenplatz ein und hat, wenn er sich entfernen will, einen andern bierehrlichen Burschen an seine Stelle zu dirigieren.

Ehrenplatz — warum doch nicht Bierehrenplatz?

§ 65. Der Präses hat allein das Recht, Silentium zu gebieten, Nieder anzustimmen und Biervorgänge zu kommandieren.

§ 66. Jeder andere Bursch muß sich dazu die Erlaubnis vom Präses erbitten.

§ 67. Jedes kultivierte Volk bedarf, soll es gedeihen, eines leitenden Hauptes, um wie viel mehr ein unkultiviertes — die Herde der Füchse — eines kräftigen Herrschers. Dieses ist der Fuchsmajor.

Da haben wir es: Bierkultur.

§ 68. Der Fuchsmajor wird von den Mitgliedern gewählt, eventuell vom Präses bestimmt.

§ 69. Der Fuchsmajor muß, wenn er sich entfernt, sein Amt einem andern bierehrlichen Burschen übertragen.

§ 70. Er hat den Füchsen als leuchtendes Beispiel voranzugehen und sie namentlich durch fleißiges Einpaufen des Bierkommments zu würdigen Nachfolgern im Amt heranzubilden.

Theoretisch und praktisch.

§ 71. Nur der Fuchsmajor hat das Recht, allen Füchsen zugleich vorzutrinken.

So kann man mit einfachen Mitteln viel erreichen.

Dagegen dürfen die Füchse ihr Oberhaupt, wenn es lange nichts von sich hören läßt, durch das bekannte Lied: Fuchsmajor, kommst den Füchsen garnichts vor! reizen und an ihr üppiges Dasein erinnern. Er fertigt sie nach seinem Ermessen ab.

§ 72. Nach 5 Bierminuten erhebt sich der erste Fuchs, nachdem er um Silentium gebeten hat und ruft: Konfuchse, präpariert euch! Nach gehöriger Vorbereitung kommen die Füchse unter Silentium nach, indem der erste Fuchs sagt: Wir Füchse erlauben uns, unserm hochverehrten Fuchsmajor das vorgekommene Quantum in gebührender Weise nachzutrinken.

§ 73. Um das ungebührliche Benehmen der Füchse zu bestrafen, werden ihnen vom Präses oder den Burschen etliche Quanta aufgetragen, und zwar müssen sie sich nach dem ersten Liebe bei dem Präses oder den betreffenden Burschen melden, nachdem sie um Silentium gebeten haben, mit den Worten: Ich melde mich beim hohen Präsidium (beim Burschen) mit dem ersten von 2 Ganzen.

2 Ganze — wenn das nur gut geht.

§ 74. Wer in das Kneipzimmer speit —  
da haben wir's schon! —  
ich meißt 10 Liter.

Nach den 10 Litern werden sie alle spein.

Aber das ist ja durchaus nicht unehrenhaft, sondern völlig erlaubt — es muß nur draußen geschehen.

§ 75. Will A zweien zu gleicher Zeit nachkommen, so entledigt er sich B gegenüber seiner Verbindlichkeiten durch die Worte: Ich komme nach! Zu C sagt er: Über Kreuz vor! C erwidert: Unter Kreuz nach! A: Definitiv nach!

Etwas verwickelt.

§ 76. Das Offenstehen der Schoppen wird dadurch bestraft, daß sich der Schuldige beim Präses löffelt.

§ 77. Wenn der Präses ein Lied anstimmt, so haben alle nach besten Kräften mitzufingen. Der Präses schließt den Kantus mit den Worten: Schöner Kantus ert, ein Schmollis den Sängern und Spielmann! (wenn vorhanden). Antwort: Fibucit. Beim Solovortrag: Schmollis!

Jeder, der das Buch offen läßt, spinnt.

§ 78. Will jemand die Tafel verlassen, so bittet er um Schmollis, beim Verlassen des Zimmers um tempus.

§ 79. Stumpfsinn der Füchse wird energisch bestraft. Füchse müssen Lärm machen.

Stumpfsinn und Lärm läßt sich vereinigen.

§ 80. Essen an der Kneiptafel ist verboten.

Essen! es wäre ja Entweihung.

§ 81. Beim Salamander übernimmt der Präses das Kommando oder bei Gelegenheit ein Bursch. Das Kommando lautet: Ad exercitium salamandri! Reibt eins, zwei, drei! Tibite! Klappern eins, zwei, drei — eins, zwei, drei — eins, zwei, drei.

§ 82. Das Verbindungslied muß stehend gesungen werden beim Stiftungsfest oder bei feierlichen Gelegenheiten.

Ober.

§ 83. Der Landesvater wird gesungen bei der Aufnahme, beim Stiftungsfest und bei der Burschenweihe.

Ereft. Man atmet ordentlich auf, wenn einem nicht schon vorher der Atem ausgegangen ist über der vollkommenen Lächerlichkeit, gewollten Hoheit und ungewollten Kinderhaftigkeit des hier mit soviel Ernst und Eifer — sagen wir Bierernst, Biereifer! — Vorgetragenen.

Und darum dreht sich nun das gesellige Leben dieser jungen Leute! Das soll Erziehung zur Mannhaftigkeit sein? — zur Schläffheit, ja! und . . . Feigheit, denn wie viel haben sie nicht zu verbergen! Das ist wohl Idealität? — es ist die ödeste Philisterhaftigkeit. Und Ehre? — ein gut Stück ihrer Ehre ertrinkt in diesem Sumpf.

Natürlich bin ich wieder weit entfernt davon, dem einzelnen einen besonderen Vorwurf daraus zu machen, daß er das mitmacht. Denn, wie gesagt, der Nachahmungstrieb der menschlichen Natur ist groß und die Betroffenen sind noch sehr jung. Sie folgen

dem Strome, weil sie unselbständig sind, vom eigenen Urteil machen sie noch keinen Gebrauch. Es sind da zudem Unterschiede, es gibt Ausnahmen. Der eine geht weiter auf der schrägen Bahn, der andre sucht sich zurückzuhalten. Auch wird ja selbstverständlich nicht jeden Abend, und wenn, verschieden kräftig, der eine oder andere Paragraph der Kneipordnung in Szene gesetzt.

Diese Restriktionen mache ich und sage doch frei heraus: über das Wesen der in diesem Kreise herrschenden Geselligkeit bleibt gar kein Zweifel. Sie wird die jungen Leute nicht erheben, sondern niederdrücken, nicht fördern, sondern hemmen. So wenig sie Frohsinn, sondern Stumpfsinn wirkt, so wenig wirkt sie sittigend. Denn in demselben Maße, in welchem sie den einzelnen seiner persönlichen Freiheit beraubt, nimmt sie ihm das persönliche Verantwortungsgefühl. Sie schädigt soweit die grundlegenden Elemente gesunden Jugendlebens. Das können kluge Schüler schon verstehen. Uns Pädagogen ist es täglich Brot.

Doch fassen wir noch einmal zusammen, was wir nun vor uns sehen.

## Zweite Zusammenfassung.

Das Bild, das sich uns bietet, hat an Schärfe noch zugenommen.

1. Jene Schülervereine, die so statutenuntreu sind und an die Vorschriften der Oberschulbehörde sich so wenig kehren, erweisen sich getragen von einer diesen weisen Bestimmungen entgegengesetzten Tendenz. Sie pflegen schlechte Sitten.

2. Und diese Vereinigungen sind, die über ihre Mitschüler sich renommistisch zu erheben geneigt sind, ja es in unausstehlicher, kindischer Weise auch tun. Sie wollen erstklassige Menschen sein. Sie dünken sich die gebornen Führer der Schülerschaft. Sie machen Partei, wenn es zum Schulfest geht, um unter allen Umständen

einen von den Ihren zum Generalissimus der Schülerschaft gewählt zu bekommen; ich sah einmal als Führer so ein merkwürdiges Bleichgesicht, wie sie sie denn zuweilen sich präparieren, die durch die weißen und die grünen Mützen noch bleicher und noch grüner werden. Sie etablieren am Schulfestvormittag, der Schule ins Angesicht, öffentlich (verhülle dein Antlitz, Oberschulbehörde! mit deinen Grundbestimmungen: „Alle Fröhschoppen sind untersagt“) — einen solennen Fröhschoppen = Sondertisch profanum volgus arceo. Kein „Knote“, wie sie die andern, nicht so plebejisch sich benehmenden Mitschüler nennen (aber nur heimlich, offen wagen sie es nicht mehr) darf da heran!

Und woher nehmen sie diese Frechheit?

3. Die Oberschulbehörde stützt, legitimiert sie ja! Sie hält sie nun acht Jahre schon — mit wohlmeinender Nachsicht, ob aber mit zureichendem Grunde ist doch sehr die Frage! — mit ihrer Autorität, trotzdem daß Schulleitung gewiß in jedem einzelnen Falle nur sehr mit Widerstreben, mit ernstester Sorge in dem einen Fall, mit Bedauern im andern, in keinem Fall gern ihre Genehmigung zum Eintritt eines ihrer Schüler in einen dieser, wie dargelegt, zum Demoralisieren neigenden Verbände gibt.

4. Die Oberschulbehörde geht viel weiter: sie stattet sie durch Mitgenehmigung der Satzungsparagraphen, die von den Farben handeln, mit öffentlichen Ehrenrechten aus, so selbst, höchst eigenhändig die andern Schüler in den Schatten schiebend. Sie provoziert sie damit förmlich, diese jungen Herren, sich als etwas Besonderes zu fühlen und großzutun.

Das ist die gegenwärtige Lage der Dinge. Und nun fragen wir: was fordert sie?

## Was ist zu tun?

Sie fordert unweigerlich den Schluß derartiger Verbindungen an unserm Gymnasium. Auch wenn es die Behörde nicht versprochen hätte. Die Sache verlangt es. Wir Väter brauchen es wohl nicht noch extra auch zu verlangen. Behörde hat es übrigens versprochen und so wird sie es tun.

Sie wird die jungen Leute fragen, ob sie zugeben, daß, was ich von der Übertretung ihrer Grundbestimmungen gesagt, wahr sei? Die jungen Leute werden es nicht leugnen, so sind sie nicht. Täten sie es, so würden sie die Folgen tragen und vor dem Richter die Wahrheit sagen müssen; das geht auch. Darnach, wenn alles klar, und die Behörde weiß, woran sie ist, so vergebe sie ihnen.

Das ist es, was ich vorschlage. Sie bestrafe nicht! Sie lasse denen, denen sie es einmal gewährt, das Vorzugsrecht der Mützen, ihre Zipfel, ihre gefelligen Zusammenkünfte u. s. w. — sie nehme ihnen ihre äußere Ehre nicht! Nur eins erkläre sie: sie werde unter keinen Umständen Neueintritte zulassen; dies genügt. Sie empfehle ihnen ferner, empfehle sage ich, gebiete nicht — dann hört auch unser Kompetenzstreit auf — die Kneipordnung ganz einfach zu gestalten und was sonst gut sein möchte. Dann überlasse sie diese jungen Leute ihrem eigenen Willen und der Selbstbestimmung, die unzweifelhaft nicht ganz ausbleiben wird. Sie sind ja nicht verdorben, nur in Gefahr. Und jemandem verbieten, was man ihm einmal gestattet hat, ist keine besondere Erziehungspraxis. Überhaupt dies ewige Verbieten

— so erzieht man freie Männer nicht. Das beste ist, nicht viel zu verbieten; das allerbeste, nicht nötig zu haben, irgend etwas zu verbieten.

Wir Väter werden dann auch frei und viele von uns können der Behörde helfen, befriedigende Zustände schaffen, Hand in Hand gehend mit ihr und mit der Leitung unserer Schule.

Sie überwinde sich und tue so. So wird sie beides tun: ihr Wort erfüllen und doch auch gültig sein, das Recht bewahren und niemanden verletzen.

Sich selbst aber wird sie damit die größte Wohltat tun. Sie braucht dann fernerhin nicht mehr zu regulieren. Wohin, wenn man bescheiden fragen darf, käme sie, wenn sie das Regulieren noch fortsetzen wollte?

Das erste wäre, daß sie sich hinsetze und arbeitete einen besseren Kneipkomment aus. Das ist kein Scherz. Ein angesehenener Herr sagte mir im Ernst, es würde wohl notwendig werden und dazu habe sie auch vollkommen das Recht. Nun gut, sie tue es, sie setze zwei Sitzungen darüber oder drei, zuletzt endgültig redigiert und wohlermogen drucke sie diesen vollkommenen Normal-Komment, sie setze ihre Namen darunter und teile ihn den jungen Leuten mit — es wird einen großen Jubel geben! Sie mache ihn obligatorisch — vorausgesetzt, wir Väter protestieren nicht — und setze einen Überwachungspudel ein, der sehe, ob er nun gehalten wird.

Sie nehme sich dann das Kommerzbuch vor, von dem sie genehmigt hat, daß alle Füchse es sich anschaffen müssen. Es ist ein ganz bestimmtes in jenem Paragraphen genannt. Sie lese es und es wird sich ergeben, daß sie auch ein neues Kommerzbuch ausarbeiten müssen wird. Ober — denn es giebt wirklich studentische Kommerzbücher viel edlerer und auch viel fröhlicherer Art — sie wird doch wenigstens ein besseres Kommerzbuch aussuchen und es pr. Ordre de Musti einführen — vorausgesetzt wir Väter protestieren nicht. In dem jetzt üblichen liest man Keimver-  
suche wie diese:

„Und wenn die Welt besoffen ist, so sauf ich selber mit, Entfühnet, weltbesoffen — im Anfang war der Sprit.“

Spritt würde besser passen — und flauere Witze versuche, wie diese:

„Und wenn ich gar ein Fasshahn wär  
Und wär das Faß im Laufen,  
Da wollt ich gar erschrecklich sehr  
Mich Tag und Nacht besaufen“

von Heinrich Seidel; aber ich denke, es wird nur ein passend gewähltes Pseudonym sein. Die Form ist auch so mangelhaft. Gegen den Inhalt wende ich in beiden Fällen nichts ein, bei Kunsterzeugnissen soll man ja nicht auf den Inhalt sehn.

Drittens gebe doch die Oberschulbehörde mal ein genaues Reglement, „Grundbestimmungen“ für den Verkehr und achtungsvollen Umgang der Verbindungschüler mit den übrigen Klassenossen, oder sage wenigstens, wie sie sich diese Sache geregelt denkt, wenn sie doch Sondermühen anerkennt etc., etc.

Es ist ganz klar, daß der gerechte und ihre Autorität erhaltende und zugleich gütige Weg für die Behörde auch praktisch angesehen der einzig gangbare ist.

Trotzdem wird es nötig sein, die

## Einwände

zu prüfen, die unsern vernünftigen und wie von selbst sich gebenden Vorschlag von diesem oder jenem könnten entgegengehalten werden. Denn es ist billig, auch einer verschwindenden Minorität Gutachten zu hören; ich führe daher sorgfältig alles an, was mir in dieser Beziehung vorgekommen ist.

1. Mit denen, die da rufen: „Schluß! Sofortiger und gänzlicher Schluß! Die Mühen herunter! Die jungen Leute in den Carcer oder sonstwohin, wenn sie nicht zu Kreuze kriechen!“ kann ich nicht rechten. Wenn es gefordert wird von Abteilung 1 und man damit weiter geht, von einer Instanz zur andern nach Artikel 6 alinea 2 des Gesetzes, das die Amtsbefugnisse der Oberschulbehörde bestimmt, so nehme ich an, es wird erreicht. Aber ich werde mich nicht anschließen. Es wäre Recht, aber starres Recht. Was

ich vorschlage, der sanftere Weg erfüllt Wortlaut und Begriff des 1896 Versprochenen auch. Es ist auch ein Schließen. Und es ist weit erziehlicher. Die Institution muß fallen, sie hat sich nicht bewährt, sie ist verloren. Aber man schlage diese jungen Leute nicht zu Boden. Sie sind schwer genug dadurch getroffen, daß sie die Wahrheit haben hören müssen, bitter, beschämend wie sie ist, und müssen sie nun tragen. Daß das nicht spurlos an den Bessern von ihnen vorübergehen wird, dafür will, wenn sonst niemand es will, ich mich verbürgen; sie werden sich zusammennehmen, und dies letzte Jahr wird stiller vergehn, als die vorangegangenen. Andernfalls kann man ja immer noch zupacken. Die Propaganda fällt aus. Das ist bisher der Hauptstachel zur Bewegung gewesen; denn das ganze ist P e n n a l i s m u s, Herrschaft unreifer junger Leute über jüngere.

2. Oft hörte ich sagen: Diese Verbindungen seien eine echt hanseatische altlübeckische Einrichtung, und alle Hansestädte hätten sie; darum seien sie zu schützen. Auch wenn sie sich erlauben, die geltende Ordnung auf den Kopf zu stellen? Dann doch wohl nicht. — Aber so brauchen wir garnicht erst zu fragen. Altlübeckisch ist sie gewiß nicht, diese Einrichtung. Lübeck, das altehrwürdige, zählt sein Alter nicht nach Jahrzehnten. Die in Rede stehende Institution ist grade so alt, daß, die jetzt am Kluder, zum guten Teil durch sie hindurchgegangen sind, viel mehr auch nicht. 1849 wird es gewesen sein, als die älteste der drei Verbindungen entstand; die andern beiden sind noch jünger, nur etwa 25—30 Jahre alt. Das ganze ist, wie das Volksfest, eine Errungenschaft des Jahres 1848, mithin modern, und nun auch schon wieder altmodisch geworden, wie denn so manche Erscheinung von damals, eine Zeitlang in Blüte, längst wieder verwelkte.

Und hanseatisch, in allen Hansestädten soll sie sein? Was man doch, um gestiftlich die Wahrheit zu verdecken, nicht alles herredet! — Ich habe mich in Bremen erkundigt und umgesehen: das Bremer Gymnasium hat keine farbentragenden Verbindungen. Was sollte es auch damit. Die Bremer sind etwas

weitsichtiger, freier, weltaufgeschlossener — so, wie wir Lübecker auch sein können und zuweilen es auch sind. Ich habe mich in Hamburg an Ort und Stelle erkundigt: an dortigen Gymnasien bestehen mit solchen Sonderrechten belehnte anerkannte Verbindungen natürlich nicht. Ich fragte: „Haben Sie bestanden am Johanneum?“ In dem letzten Vierteljahrhundert sicher nicht. Den Wismarer Direktor sprach ich. Er gab mir jede Auskunft, jeden Einblick, weit mehr als ich erbat. „Warum nicht?“ sagte er. In Wismar besteht ein gleichartiges Verbindungswesen, und die Herren Direktoren in Wismar und Lübeck haben sich auch schon einmal ins Benehmen setzen müssen behufs gemeinsamer Maßregeln, denn die Verbindungen von dort und hier hatten sich auch zu gemeinsamen, recht kühnen, Maßnahmen aufgerafft. Also Lübeck und Wismar. Das sind nun „alle“ Hansestädte. Sollte es sonst noch in irgend einem Neste sein?

Nun ich denke, dieser hanseatische Grund in seiner blaffen Allgemeinheit wird niemals in den Verhandlungen unserer Oberschulbehörde aufgetaucht sein.

3. Etwas anderes gibt man ihr schuld als ihren eigenen und eigentlichen Grund, weshalb sie sich nicht rühre. Man sagt im Volke ganz allgemein: die Herren in der Oberschulbehörde binde die Rücksicht, die Erinnerung an ihre eigne Vergangenheit, und wenn das nicht, so nähmen sie Rücksicht auf andere Herren, deren Söhne und die selbst sie nicht desavouieren möchten. Man nennt nämlich im Volke stets nur die Oberschulbehörde, die Abteilungen kennt man nicht. Die Schülerverbindungen kennt man infolge ihres auffälligen Gebarens und wundert sich, „daß das erlaubt sein kann.“ Ich selber habe einmal einen Handwerker, der eigens stehen blieb und staunend zusah und hörte und sich entrüstete, getröstet und gesagt: es sei nicht ganz so schlimm, wie es sich ausnehme. Es nahm sich allerdings sehr aus. Also das Volk redet so, wie oben gesagt, und es könnte ja sein, daß es nur ein gewöhnlicher Lübecker Schnack wäre. Aber so redet nicht nur das Volk. So sagen alle Kreise der Gebildeten, auch unter den regierenden Geschlechtern dieser Stadt

kann man es hören. Ich sagte es immer nicht; aber dann hieß es alsbald: „Ach, Sie wissen noch garnicht den eigentlichen, den wahren Grund, weshalb die Einrichtung so zählebig ist“, und dann kam dieser Grund. Männer in höheren Verwaltungsstellen, führende Leute, Juristen, Mediziner, Pädagogen und Theologen, Beamte und Bürger jeder Art und jeder Stufe behaupteten, was ich da oben angeführt und was ich nicht gern zweimal sagen will — und weil sie es glaubten, hatten sie alle Hoffnung verloren, daß etwas zu erreichen sei in dieser Sache. „Dabei könne man nichts tun.“

Seien wir nun völlig offen. Es kann ja falsch sein. Ich behaupte es nicht. Aber ich würde ja natürlich nicht wagen es anzuführen, wenn ich nicht wüßte, daß solche Imponderabilien zuweilen mit reden.

4. Doch meine ich, es könne keinesfalls der Hauptgrund der Behörde sein, der eigentliche, der 1896 Abteilung 1 zurückhielt aufzuheben, was ihr wahrscheinlich selbst die größten Bedenken wachrief — und sie zögerte doch.

Wir werden sie unbefangen zu verstehen suchen müssen. Den Ausschlag gab, wie so oft in Niederdeutschland, eine Bedenklichkeit, eine Befürchtung; die nämlich, es möchte, was mit rauher Hand verboten und aufgehoben werde, unter den jungen Leuten, die daran gewöhnt, heimlich, und dann ganz ungeregelt, weiterbestehn. Ich sage frei: Der Grund verdient die ernsteste Erwägung. Man sympathisiert im allgemeinen nicht gerade mit Maßregeln, die irgendwelche Furcht vor den zu Erziehenden ahnen lassen; am grünen Tische mögen sie sich gut ausnehmen. Wir praktischen Leute wissen, daß sie im Leben ohne Kraft, von matter Wirkung sind. Aber ich nehme mir nicht heraus, zu beurteilen, ob nicht im Jahre 1896 Anlaß zu einer solchen Befürchtung genug vorhanden war. Ich lernte die Verhältnisse erst 1899 kennen. Und wenn ein besonderer Anlaß vorlag, so kann ich Oberschulbehörde Abteilung 1 verstehen. Auch

sonst kann ich es wohl. Niemand wird nämlich leugnen, daß herrisches Verbieten und ganz besonders ein Wegnehmen erworbener und schon ausgeübter Rechte, selbst wenn es gerecht ist, leicht zum Widerstande, bei vorhandener Feigheit zur Umgehung reizt. Und das kann denn zweifelschneidig sein. Darum besürworte ich auch so etwas nicht. Wenn man z. B. jetzt im Unmut mit einem Male den Verbindungsschülern jedes Zusammenkommen untersagen wollte, so würden zwar nicht andere Schüler mit ihnen, aber sie selber würden irgendwo und wie zusammenzukommen suchen. Es würde bald herauskommen, da Lübeck — einer seiner größten Vorzüge — einheitlich lebt; trotzdem, denke ich, würden sie es versuchen. Und nun sah die Behörde 1896 nur diese beiden Möglichkeiten vor sich: es weiter gehen zu lassen oder aufzuheben, plötzlich, gewaltsam. Ich verdenke es ihr nicht, daß sie zögerte und einen letzten Versuch beschloß. Daß es der letzte sei, fühlte sie offenbar schon. Es heißt in ihrem Erlaß: „zur Zeit“ von der Aufhebung abzusehen . . . jedoch unter der „Bedingung“ . . . und daß „Zuwiderhandlungen“ gegen diese Grundbestimmungen Schließung „zur Folge haben werden“. Sie stellte es auf eine scharfe Schneide. Zuwiderhandlungen — nicht etwa gewohnheitsmäßiges Verachten, nicht dauernd nachgewiesene Nichtbefolgung; zwei, drei Übertretungen des Vorgeschiedenen sollten jene Folge schon herbeiziehn. Die Behörde hoffte sicherlich, die jungen Leute würden es sich gesagt sein lassen.

Darin täuschte sie sich. Sie übersah, daß man auf junge unreife Leute, die sich im Trinken üben, sich niemals ganz verlassen kann. Sie können sich ja auf sich selber nicht verlassen. Der Grund ist körperlicher Art. Die jungen Leute entnerven sich und geben dann nach, sie müssen dann nachgeben, sie brachen ja künstlich ihre sonst vorhandne Widerstandskraft. Jetzt erst, wo der Verein für Schulhygiene unter uns entstand, wo das Programm der Schule, das ihr übrigens zur Ehre gereicht, die Augen aller darauf lenkt, werden wir diese Dinge nüchtern und klarer ins Auge fassen und vor allen Dingen die Hindernisse wegräumen, die diese Erkenntnis in unsrer Jugend selbst noch hemmt, ihr,

unsrer Jugend, eignes Urteil wecken und walten lassen und ihre uneingeschläfert persönliche Verantwortlichkeit.

Doch das steht auf einem andern Blatte. Hier handelt es sich nur darum, die Täuschung, die Fehlhoffnung von 1896 zu erklären. Sie ist dahin. Der wohlgemeinte Reformversuch mißlungen. Rückwärts blickend, sieht man, warum derselbe mißlingen mußte.

Aber wie steht es denn nun mit der Furcht von damals? Fällt sie auch dahin?

## Sie fällt dahin,

so wie die Dinge heute liegen, wenn man mit Takt und Ruhe, gerecht und gütig vorgehen will.

### Denn

1. Die Einzelheiten eines Reglements kann niemals ein Direktor kontrollieren — aber ob eine solche Blase überhaupt existiere oder nicht, das kann ihm nicht entgehen. Die Lehrer merken es mit absoluter Sicherheit den Schülern an. Heimlich gehts nicht. Und dann ist Lübeck gerade noch so übersehbar, daß man zufassen kann; und dank dem Umstand, den ich eben erwähnte, der Einheitlichkeit, ist's leicht.

2. Heimlich, heimlich wollen es auch unsere braven Lübecker Jungens nicht. Sie werden mir die freundschaftliche Anrede zu gute halten. Das könnten ja nur Driervers sein. Jetzt tun sie's, weil es freisteht und öffentlich geschehen darf, weil es ja als ein verbrieftes Recht gilt, eine Art Ehrenrecht für jeden, der ein gutes Zeugnis hat. Und gerade viele von den Besten tuen es, und mancher, dem am Kneipen usw. eigentlich nichts liegt, gerät hinein in die erschlassende Bahn. Diese jungen Leute würden sich schon bedanken, im Schlepptau der ein oder zwei Banditen, der heimlichen Bösewichte, die die Klasse zählt, zu gehen, wenn sie denn solche zählt.

3. Lübeck ist zudem nach seinen besseren Bestandteilen keine bewußt oppositionelle Stadt. Im Gegenteil, es hat den glücklichen,



den altererbten Sinn für Recht und Ordnung ganz von selbst. Und wie die Stadt, so ihre Söhne; Auffässigkeit gegen die Schulordnung liegt ihnen nicht im Blut. Gibt's etwa eine Seminarverbindung jetzt? Die jungen Lübecker wären die letzten, sich einen Sport daraus zu machen, bewußt auffässig zu sein. Dann kämen ihnen doch wohl auch die Väter auf den Kopf. Und warum sollten sie es sein? Sie sind ja nicht geknechtet und werden es in unserer Stadt nie sein.

4. Ich muß noch einen zarten Punkt berühren, das persönliche Verhältnis. Lehrer stehen verschieden, Direktoren auch, die Schüler stellen sich verschieden zu ihnen. Im Vergleich mit anderen Gymnasien ist es mir aufgefallen, wie sehr in Lübeck im Bewußtsein der Schüler das Amt des Direktors über das der Lehrer sich erhebt. Es mag in irgend welchen Besonderheiten der Organisation der Anstalt liegen, jedenfalls ist es so. Die Ordinarien scheinen etwas weniger hervorzutreten als anderswo neben den übrigen Lehrern, aber wenn der Direktor etwas wünscht, unausgesprochen nur, sobald man es ahnt — damit wird von den Schülern sehr gerechnet. Das wird auch dem neuanziehenden Direktor zu gute kommen — es ist Lübeckisch, scheint mir; die Stadt ist auch so. Man sieht und rechnet auf den Gymnasial-Direktor sehr viel. Die Stadt weiß, wem ein Stück Zukunft sie mit ihrer ersten Schule in seine Hände gelegt. Im allgemeinen dürfte diese Umrißzeichnung richtig sein.

5. Und unsere Schüler? Wenn sie nun nicht mehr so krampfhaft fechten müssen, was doch nur immer einzelne lebhafter interessiert, u. s. w. u. s. w., wenn sie von Penzance wegen nicht mehr müssen, was werden sie in Mußestunden tun? Sie werden, was man ja so sehr wünsch, in freier Neigung sich schöneren Sportarten, Lieblingsstudien in Wald und Feld, am Strand und auf dem Wasser in freier Bewegung, auch gemeinsam, hingeben, noch einmal so froh, als in dem öden Zwang, viel glücklicher und körperlich und geistig frischer.

Und übrigens dies Neue, Freie, Gute, das dann wird, nur ja nicht wieder zu viel leiten und treiben wollen! Nur Freiheit geben allem guten Werk, und etwa, wenn sich ein jugendlicher Lehrer

findet, der da bereit ist, nur ein fröhliches Mittun von seiner Seite, als wäre er der jungen Leute guter Kamerad! er wird sehr bald in ihren Augen der beste sein — und sie bleiben frei. Jetzt waren sie festgelegt, von Tertia an, so manche; und diese leere Frage: Verbindung oder nicht? und welche? grün oder weiß? nahm ihre Gedanken hin.

6. Man unterbreche nur die Tradition. Man schließe einfach die Türe zu. In einem Jahre weilt es dann hinweg. Die alten Herren, die man jetzt so fürchtet, zum Teil mit Recht, sind dann auch kalt gestellt und müßten sich auf sich selbst beschränken. Alte Herren von einem etwaigen neuen Vereine sind sie nicht. Da haben sie kein Recht. Und da derselbe nicht „Offizielle“ und „Offizielle“ hält, so werden sie auch keinen Zug dahin verspüren.

7. Die Eltern endlich und Pensioneltern könnten mehr, als jetzt viele, Vertrauen fassen zur Schulverwaltung und der Schulleitung mit Freuden zur Seite gehn, was man doch wünschen muß, und was bei dem im ganzen guten Personenstand der Stadt und bei der Tüchtigkeit der Lehrerschaft auch zu erwarten steht.

Aus dieser Reihe von Gründen ist hier in Lübeck die Gefahr, daß irgend eine heimliche die Schranken guter Sitte überschreitende, die Ordnung frech verletzende Gesellschaft unter unseren Primanern sich bilde, ungewöhnlich gering und sicher, daß sie nur kurze Zeit ein unentdecktes Dasein führen würde. Wozu die Furcht! Ich denke, auch hier, Mut, Offenheit, Vertrauen werden uns viel besser helfen.

## Schluß.

Im übrigen verharre ich bei dem, was ich im Eingang gesagt. Von allem, was die Schulverwaltung für das Privatleben der Schüler außerhalb der Schule anordnet und verfügt, hat sie der Elternschaft Mitteilung zu machen; damit, wenns nötig ist, dieselbe ihr Interesse wahrnehmen könne auf geordnetem Weg.

Es dürfte lange her sein, daß ein so frei zu tage liegendes, ganz klares, unveräußerliches, nicht zweifelhaftes, in der ganzen Welt frei geltendes und auch geübtes Recht in Lübeck, ja in Lübeck, dem Haupt der Hanse, der Geburtsstätte uralten Bürgerrechts sich erst hat fordern müssen! Nun hoffentlich dringt meine Stimme durch.

Der Schaden, von welchem diese Blätter öffentlich reden, wäre nicht so groß, ja vielleicht längst beseitigt, hätte man ihn zeitiger den Strahlen des klaren Lichtes ausgesetzt, das ja jetzt Wunden heilt.

---

Druck von H. O. Gerächl, Hamburg.